

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 15.06.1995 gegründete Verein trägt den Namen Freunde zur Förderung des Evangelischen Krankenhauses Alsterdorf e.V..
- (2) Der Verein wurde am 22.7.97 unter der Nr. 69-VR 15346 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein will im Sinne von § 58 Abs. 1 der Abgabenordnung Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der Evangelischen Stiftung Alsterdorf beschaffen, damit die Stiftung das Evangelische Krankenhaus Alsterdorf noch besser ausstatten kann.
- (2) Die Mittel werden durch Zuwendungen der Mitglieder sowie durch Spenden aufgebracht, die durch die Darstellung der Arbeit des Krankenhauses eingeworben werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Jedem Mitglied steht der Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres frei. Der Austritt ist für den Schluss des laufenden Jahres wirksam, wenn die schriftliche Austrittserklärung 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres dem Vorstand zugegangen ist.

§ 4 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen und etwaige Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.
- (2) Sofern ein Mitglied aus dem Verein ausscheidet, hat es keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens oder aus Rückvergütung evtl. geleisteter Sacheinlagen.
- (3) Der Rechnungsabschluss für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr wird durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer geprüft.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Kalenderjahr hat im Laufe des 1. Halbjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - Wahl des Vorstandes,
 - Genehmigung des Rechnungsabschlusses mit Jahresbericht für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr,
 - Genehmigung des Etats für das abgelaufene Kalenderjahr,
 - Wahl des Rechnungsprüfers,
 - Änderungen der Satzung und Erweiterung des Vereinszwecks im Rahmen gemeinnütziger Aufgaben.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme der Beschlüsse über
 1. eine Satzungsänderung
 2. die Auflösung des Vereins.

Für diese Beschlüsse ist die Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufung hat mindestens einen Monat vor der Versammlung zu erfolgen. Auf Verlangen von mindestens dem 10. Teil der Mitglieder ist durch den Vorstand eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einzuberufen. Das Verlangen ist an den Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung schriftlich zu stellen.

Die Einberufung hat mindestens einen Monat, in dringenden Fällen mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

- (6) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren einen Vorstand. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer. Sie kann nach Bedarf bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder wählen.
- (2). Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand bleibt für die Dauer von 3 Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

§ 8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr läuft vom 15.06.95 bis 31.12.95.

8

§ 9 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck berufene Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Stiftung Alsterdorf, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege im Evangelischen Krankenhaus zu verwenden hat.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Hamburg.

(KB 202/271097; 3. Fassung, so auch von der Finanzbehörde genehmigt am 20.11.97)